

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 16. August 2012 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf ist Gemeindeeigentum. Das Hausrecht hat grundsätzlich die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister. Das Hausrecht kann vom Bürgermeister an die verantwortliche Person eines Benutzers übertragen werden.
- (2) Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich der Schule Selmsdorf für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Die Schule Selmsdorf, Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendsportgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Selmsdorf haben, können die Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch gemeinnützigen und kulturellen Zielen dienen, kann die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle erteilt werden, wenn § 2 Abs. 1 nichts entgegensteht.
- (3) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann die Sporthalle entsprechend dieser Satzung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung oder der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde dient.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, die Sporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen. Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister Inhaber des Hausrechts.
- (5) Auf Antrag kann die Halle in besonderen Fällen auch für private Veranstaltungen benutzt werden.

§ 3 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Der Schule Selmsdorf wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthalle sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich an das Amt Schönberger Land zu richten.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthalle müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung gemäß § 5 als für ihn verbindlich an.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Personengruppen von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.
- (6) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (7) Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten der Sporthalle umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (8) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle ist nicht übertragbar.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind. Die Gemeinde hat unverzüglich innerhalb einer Woche unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (5) Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister und dem Amt Schönberger Land ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind vom Benutzer bzw. Veranstalter zu beachten und einzuhalten.
- (2) Bei Benutzung der Sporthalle für sportliche Zwecke gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen, die nicht auch außerhalb der Sporthalle benutzt werden, durchgeführt werden.
- (5) Die Schlüsselgewalt für die Sporthalle obliegt dem Bürgermeister bzw. der Schulleitung. Beide können jeweils den zuständigen Hausmeister mit dem Auf- und Zuschließen der Halle und der Nebenräume beauftragen.
Der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung hat dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume nach Beendigung der Benutzung ordentlich verschlossen werden.

- (6) Die Sporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist.
- (7) Vor Beginn der sportlichen Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die zu benutzenden Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden. Bei kulturellen Veranstaltungen ist Kunststoffbelag, soweit vorhanden, vom Benutzer auszulegen.
- (9) Es besteht Rauchverbot in der gesamten Sporthalle.
- (10) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen nicht benutzten Räumen das Licht ausgeschaltet ist und dass nach Beendigung der Benutzung alle Beleuchtungen ausgeschaltet sind.
- (11) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als letzter die Sporthalle verlässt, an den Leiter der nachfolgenden Gruppe oder an den Hausmeister zu übergeben. Dabei sind in der Sporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (12) Nach Beendigung der Benutzungszeit ist die überlassene Halle einschl. der mitbenutzten Nebenräume sauber zu hinterlassen, d.h. frei von groben Verschmutzungen, Müll und sonstigem Unrat. Verunreinigungen, die über das vertretbare Maß hinausgehen und vom Benutzer nicht beseitigt wurden, werden dem Benutzer nach Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- (13) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur für sie vorgesehene Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung beachten. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet; Ausnahme, nur auf ausgelegtem Kunststoffbelag.
- (14) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
Der Benutzer hat die dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 6 Beheizung/Raumtemperaturen

- (1) Die Sporthalle und die Nebenräume werden in der Regel in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai beheizt.
- (2) Folgende Raumtemperaturen sind während der Benutzungszeiten anzustreben:

| | |
|---------------------|-------|
| Halle | 17 °C |
| Dusch- und Umkleide | 22 °C |
| Toiletten und Flure | 14 °C |
- (3) Durch die Nachtabsenkung werden die Raumtemperaturen um ca. 5 °C heruntergeregelt.

- (4) Bei ganztägiger Nicht-Benutzung der Sporthalle z.B. an Sonn- und Feiertagen, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

§ 7 Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Selmsdorf entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf in Kraft.

Selmsdorf, den 13. September 2012


Hitzigrat
Bürgermeister



Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf vom

Entgelttarif

| | <u>Hallennutzung</u> | | Entgelttarif |
|----|---|-----------------------|--------------|
| 1. | Trainingsbetrieb | | |
| a) | Selmsdorfer Vereine | | 0,00 € |
| b) | auswärtige Vereine | je Stunde | 15,00 € |
| | Samstag/Sonntag | pro Tag | 150,00 € |
| 2. | Wettkämpfe | | |
| a) | Selmsdorfer Vereine als Veranstalter | | 0,00 € |
| b) | auswärtige Vereine als Veranstalter | pro Tag | 150,00 € |
| | Getränkeausschank zu 2 a) und 2 b) | | |
| | bis 100 Personen | | 30,00 € |
| | über 100 Personen | | 50,00 € |
| 3. | Kulturelle Veranstaltungen | | |
| a) | Selmsdorfer Vereine als Veranstalter | | 0,00 € |
| b) | auswärtige Vereine bzw. Dritte als Veranstalter | | 200,00 € |
| | Getränkeausschank zu 3 a) und 3 b) | | |
| | bis 100 Personen | | 60,00 € |
| | über 100 Personen | | 100,00 € |
| 4. | private Nutzung | | |
| | Nutzung durch Privatpersonen | pro Tag/Veranstaltung | 200,00 € |